

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 200/11 B

L 6 R 343/09 (Bayerisches LSG)
S 2 R 44/08 A (SG Landshut)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
17. Februar 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 11.3.2011 zugestellten Urteil des Bayerischen LSG vom 17.2.2011 mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 18.4.2011 (sinngemäß) Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 12.6.2011 (sinngemäß) Prozesskostenhilfe beantragt (Eingang beim BSG am 22.6.2011). Dem Antrag war eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 12.6.2011 beigelegt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfeverordnung (PKHV) vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Dies ist hier nicht geschehen. Sowohl der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind erst nach Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für die Klägerin am 14.6.2011 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 87 Abs 1 Satz 2 SGG*), beim BSG eingegangen, obwohl die Klägerin im angefochtenen Urteil auf die einzuhaltende Frist hingewiesen worden ist. Anhaltspunkte für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) aufgrund unverschuldeter Fristversäumung sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Klägerin das Schreiben vom 12.6.2011 samt Anlage ausweislich des Briefumschlags erst am 13.6.2011 - also einen Tag vor Fristablauf - als normales Einschreiben in Bosnien-Herzegowina zur Post gegeben, obwohl ihr klar sein musste, dass die Sendung bei den üblichen Postlaufzeiten nicht mehr fristgerecht beim BSG eingehen konnte. Somit hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung schon wegen der Fristversäumung keine Aussicht auf Erfolg.
- 5 Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO*).
- 6 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten

tigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen.

- 7 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

